



# Gemeinde Möbling

9330 Althofen, Möbling 16, Tel. 04262-2338, Fax DW: 3  
E-Mail: moelbling@ktn.gde.at, Homepage: www.moelbling.gv.at

AZ.: 810-4/2021 (020-16/05/2021)  
Betr.: Wasserbezugsgebührenverordnung 2022

Möbling, 17.12.2021  
Bearbeiter: Mag. Morak

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Möbling vom 17.12.2021, Zahl 810-4/2021 (020-16/05/2021), mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr für die Gemeindewasserversorgungsanlage Meiselding und Unterbergen ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung 2022).

Gemäß der §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 140/2021, der §§ 13, 14 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO LGBl Nr 66/1998, zuletzt geändert mit LGBl Nr 80/2020 und der §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert mit LGBl Nr 64/2021, wird verordnet

### § 1

#### Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage Meiselding und Unterbergen der Gemeinde Möbling werden **Wasserbezugsgebühren** ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler werden **Wasserzählergebühren** ausgeschrieben.

### § 2

#### Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als **Bereitstellungs- und als Benützungsbühr** ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine **Bereitstellungsgebühr** zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine **Benützungsbühr** zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine **Wasserzählergebühr** zu entrichten.

### § 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene **Grundstücke, bauliche Anlagen** oder **Bauwerke** zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Der jährliche Gebührensatz der Bereitstellungsgebühr beträgt pro **Grundstücke, baulicher Anlage** oder **Bauwerke** inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% ab 1. Jänner 2022 € **45,00.**

### § 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% ab 1. Jänner 2022 € **1,60**

### § 5 Wasserzählergebühr

Die Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % **pro Jahr pauschal** € **10,00**

### § 6 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes, baulichen Anlage oder Bauwerkes verpflichtet.
- (2) Zur Entrichtung der Benützungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes, baulichen Anlage oder Bauwerkes verpflichtet.
- (3) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes, baulichen Anlage oder Bauwerkes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

## § 7

### Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren (Bereitstellungs- und Benützungsgebühr) und die Wasserzählergebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid im **September** festzusetzen; sie sind zum **31.10.** jeden Kalenderjahres **fällig**.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte, tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. August jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 8 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

## § 8

### Vorauszahlung

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich mittels **Abgabenbescheid** im September festzusetzen.
- (2) Für die Wasserbezugsgebühren ist einmal jährlich eine **Vorauszahlung (Teilzahlung)** auf Grund der Abgabefestsetzung des vorausgegangenen Jahres vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastenschriftanzeige jeweils im **März** und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die **Wasserbenützungsgebühr** beträgt die Hälfte der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (4) Der Teilzahlungsbetrag für die **Wasserbereitstellungsgebühr** beträgt die Hälfte der jährlichen Wasserbereitstellungsgebühr.
- (5) Die Vorschreibung der **Wasserzählergebühr** erfolgt zur Gänze mit der Vorschreibung (Teilzahlung) im März.
- (6) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

## § 9

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **1. Jänner 2022** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Möbling vom 15.12.2017, Zahl 8500-1/2017-Ho. außer Kraft.

Der Bürgermeister:

DI (FH) Bernd Krassnig

Angeschlagen am: 21.12.2021

Abzunehmen am: 04.01.2022